

RS Vwgh 1995/4/25 94/20/0258

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2 Abs1;

AsylG 1991 §2 Abs2 Z2;

AsylG 1991 §2 Abs3;

AsylG 1991 §2 Abs4;

AVG §68 Abs1;

AVG §69 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/19 94/19/0052 1

Stammrechtssatz

Umstände, die während des Aufenthaltes des Asylwerbers in Österreich eingetreten sind, von ihm aber nicht in der in § 2 Abs 2 Z 2 AsylG 1991 genannten Absicht herbeigeführt wurden, können zur Asylgewährung führen, auch wenn sie - ohne daß eine Wiederaufnahmsgrund vorläge - nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens über einen (vorangegangenen) Asylantrag eintreten. Insoweit könnte einem auf diese Umstände gestützten neuerlichen Asylantrag § 2 Abs 3 AsylG 1991 nicht mehr entgegengehalten werden, da dann ein neu zu beurteilender Sachverhalt vorläge. Auf diesen kann auch § 2 Abs 4 AsylG 1991 nicht bezogen werden, weil diese Regelung offenbar den "Normalfall" asylrechtlich relevanter geänderter Umstände betrifft. Für den Fall des Eintrittes eines asylrechtlich bedeutsamen Nachfluchtgrundes ist § 2 Abs 4 AsylG 1991 teleologisch dahin zu reduzieren, daß das Tatbestandsmerkmal der Rückkehr in den Heimatstaat (den Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes) entfallen kann, trotzdem aber eine Ausnahme von § 2 Abs 3 AsylG 1991 eintritt.

Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200258.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at